



Verordnung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 wird gemäß § 20 Abs. 1 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019, über das Halten von Tieren verordnet:

§ 1

Im Bereich des bebauten Ortsgebietes der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen.

§ 2

An nachstehend angeführten Orten ist das Mitführen von Hunden gänzlich untersagt:

Kinderspielplätze
Freizeitzentrum mit Badeteich (ausgenommen Buffet-Schankbereich)
Volksschulareal incl. Schulwiese
Kindergartenareal
Friedhof

§ 3

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden, Blindenhunden) oder
2. ein Nachweis geführt wird, dass der Hund sich in der Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.09.2013 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:


Eduard Scheuhammer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 18.12.2020

Abgenommen am: 04.01.2021 

